

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

### Vorbemerkung:

Für alle Lieferungen und Leistungen von MOGEMA gelten ausschliesslich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. MOGEMA widerspricht der Einbeziehung hiervon abweichender Vertragsbedingungen des Kunden. Abweichende Bedingungen bedürfen um Wirksamkeit zu entfalten einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung, welche nur von dem Geschäftsführer abgegeben werden kann.

### I. Angebot:

Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Massangaben sind nur annähernd massgebend soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich MOGEMA Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen vom Kunden Dritten nicht zugänglich gemacht werden. MOGEMA ist verpflichtet, vom Kunden ausdrücklich als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

### II. Anpassung:

Werden MOGEMA nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder –bereitschaft des Kunden entstehen lassen, hat MOGEMA das Recht, Vorauszahlung oder Banksicherheit der gesamten Auftragssumme zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, wobei die Rückabwicklung gemäss § 325 BGB erfolgt. MOGEMA hat das Recht, sämtliche Ansprüche aus der gesamten Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen.

### III. Umfang und Inhalt:

Für den Umfang und den Inhalt des Vertrages ist die schriftliche Auftragsbestätigung von MOGEMA massgeblich. Im Falle eines Angebots von MOGEMA mit zeitlicher Befristung und Auftragserteilung durch den Kunden innerhalb dieser Frist, gilt der Inhalt des Angebotes, falls bei Ausführungsbeginn noch keine Auftragsbestätigung vorliegen sollte. Zusicherung von Eigenschaften, Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch den Geschäftsführer von MOGEMA. Konstruktions- und Formänderungen des Vertragsgegenstandes bleiben MOGEMA vorbehalten, soweit der Vertragsgegenstand hierdurch nicht grundlegend geändert wird, durch die Änderung für den Kunden kein Verwendungs-nachteil entsteht und der Kunde eine Änderung nicht ausdrücklich ausgeschlossen hat.

### IV. Preise und Zahlung:

- Die Preise gelten ab Werk, ausschliesslich Verpackung. Abweichungen hiervon bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Verpflichtet sich MOGEMA zur Verpackung und Lieferung, gelten die jeweiligen diesbezüglichen Kosten zum Zeitpunkt der Auslieferung.
- Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- Sollte nichts anderes vertraglich vereinbart sein ist der Rechnungsbetrag sofort nach Rechnungsdatum fällig. Verzug tritt ohne Mahnung ein, entspr. den gesetzlichen Bestimmungen.
- Ein Zurückbehaltungsrecht bezüglich der Zahlung ist nicht gegeben. Eine Aufrechnung durch den Kunden gegen eine fällige Rechnung von MOGEMA ist nur möglich mit rechtskräftig festgestellten oder von dem Geschäftsführer von MOGEMA ausdrücklich und schriftlich anerkannten Forderungen.
- Der Verzugszins wird gemäss § 288 BGB vereinbart mit 8% über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontüberleitungsgesetzes vom 9. Juni 1998. Weiterer Verzugszuschaden gegen konkreten Einzelnachweis bleibt vorbehalten.
- Schecks und Wechsel werden nur bei ausdrücklicher, schriftlicher Vereinbarung mit dem Geschäftsführer von MOGEMA angenommen. Die Zahlung erfolgt hierbei erfüllungshalber. Die Bezahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Scheck- oder Wechselbetrag endgültig gutgeschrieben ist. Die Kosten dieser Zahlungsmittel, auch soweit sie ausschliesslich bei MOGEMA entstehen, trägt der Kunde.
- Bis zur vollständigen Bezahlung fälliger Rechnungen besteht hinsichtlich weiterer Aufträge des Kunden und hieraus resultierender Lieferverpflichtungen von MOGEMA ein Zurückbehaltungsrecht für MOGEMA. Das Zurückbehaltungsrecht ist von MOGEMA schriftlich anzuzeigen. Im Zeitraum des wirksam ausgeübten Zurückbehaltungsrechts eintretende rechtliche oder wirtschaftliche Veränderungen, welche Auswirkungen auf das Vertragsverhältnis haben, hat der Kunde zu vertreten.
- Zahlungen sind ausschliesslich an MOGEMA, auf ein von MOGEMA benanntes Bankkonto oder an einen von den Geschäftsführern von MOGEMA ausdrücklich und schriftlich benannten Bevollmächtigten zu leisten.

### V. Lieferzeit:

- Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Vertragsgegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Massnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die ausserhalb des Willens von MOGEMA liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Vertragsgegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Zulieferern auftreten.

- Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk von MOGEMA mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. MOGEMA ist jedoch auch berechtigt, aus Schadensminderungsgründen dem Kunden zur Abnahme eine Frist zu setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf anderweitig über den fertiggestellten Vertragsgegenstand zu verfügen. Der Kunde ist jedoch verpflichtet, einen etwaigen Mindererlös als Schaden zu ersetzen und auf Verlangen von MOGEMA den Vertragsgegenstand nach erneuter Herstellung binnen angemessener Frist abzunehmen.

### VI. Abnahme und Gefahrenübergang

- Der Kunde ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand abzunehmen, bei in Teilen hergestellt- und lieferbaren Werken auch in Teilen.
- Der Vertragsgegenstand oder selbständige Teile hiervon gelten als abgenommen, wenn MOGEMA zum Abruf oder zur Abholung in verzugsbegründender Weise aufgefordert oder Versandbereitschaft zweimal mit ausreichender Frist ebenfalls in verzugsbegründender Form mitgeteilt hat oder bei Lieferung durch MOGEMA durch Übergabeangebot der Kunde in Annahmeverzug ist.
- Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder MOGEMA noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat. Auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten die Sendung durch MOGEMA gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschaden sowie gegen sonstige versicherbaren Risiken versichert.
- Verzögert sich der Versand aufgrund von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Kunden über; jedoch ist MOGEMA verpflichtet, den vom Kunden gewünschten Versicherungsschutz herzustellen.
- Angelieferte Vertragsgegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Kunden unbeschadet seiner Rechte gemäss VIII. abzunehmen.
- Teillieferungen sind zulässig.

### VII. Eigentumsvorbehalt:

- MOGEMA behält sich der Eigentum am Vertragsgegenstand vor, bis sämtliche Forderungen von MOGEMA gegen den Kunden aus laufender Geschäftsverbindung einschliesslich künftiger entstehender Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen erfüllt sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von MOGEMA in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden insbesondere bei Zahlungsverzug, ist MOGEMA zur Rücknahme des Vertragsgegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme sowie in der Pfändung des Vertragsgegenstandes durch MOGEMA liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn dies MOGEMA ausdrücklich schriftlich erklärt. Bei Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde MOGEMA umgehend schriftlich zu benachrichtigen und alle notwendigen Aufklärungen zu bewirken, MOGEMA eine Abschrift des Pfändungs- oder Polizeiprotokolls zu übersenden und vor allem den Vertragsgegenstand und das Eigentumsrecht von MOGEMA sichernde Massnahmen unverzüglich einzuleiten.
- Der Kunde ist berechtigt, über den Vertragsgegenstand im Rahmen ordnungsgemässer Geschäftsführung seinerseits mit Eigentumsvorbehalt zu verfügen. Der hier vereinbarte Eigentumsvorbehalt für MOGEMA erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung des Vertragsgegenstandes entstehenden Erzeugnissen zu deren vollem Wert. In diesem Falle setzt sich der Eigentumsvorbehalt von MOGEMA im Ganzen oder anteilmässig am Wert des verarbeiteten Vertragsgegenstandes fort. Der Kunde tritt jedoch MOGEMA bereits hiermit alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten ab, die ihm aus der Weiterverfügung gegen seine Abnehmer oder berechnigte Dritte entstehen, und zwar gleichgültig, ob über das Vorbehaltsgut ohne oder nach Weiterverarbeitung verfügt wird. Dies gilt auch bei Ansprüchen gegenüber Dritten infolge Beschädigung oder Untergang (Haftpflicht- oder Schadenersatzanspruch). MOGEMA nimmt die Abtretung hiermit an. MOGEMA ist berechtigt, die Abtretung offenzulegen. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Kunde jedoch auch nach dieser Abtretung weiterhin ermächtigt. Der Kunde ist jedoch nicht befugt, seine Forderungen anderweitig abzutreten (Banksicherheit, Factoring), es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Abtretungsempfängers begründet, die Gegenleistung in Höhe des Forderungsanteils von MOGEMA solange unmittelbar an MOGEMA zu bewirken, als noch Forderungen von MOGEMA gegenüber dem Kunden bestehen. Die Befugnis von MOGEMA, diese Forderungen nach Offenlegung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. MOGEMA verpflichtet sich, solange der Kunde seinen vertraglichen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, die Abtretung nicht offenzulegen und die Forderungen des Kunden gegenüber Dritten nicht einzuziehen. MOGEMA kann verlangen, dass der Kunde ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht und die dazu gehörigen Unterlagen herausgibt. Wird über den Vertragsgegenstand zusammen mit anderen Gegenständen, die MOGEMA nicht gehören verfügt, so gilt die Forderung des Kunden gegen den Dritten in Höhe des zwischen MOGEMA und dem Kunden vereinbarten Vergütungen als abgetreten

3. Das Sicherungsinteresse von MOGEMA darf 120% der Forderung von MOGEMA gegenüber dem Kunden nicht übersteigen. Sollte der Wert des weiterverarbeiteten Vertragsgegenstandes 120% der Forderung von MOGEMA gegenüber dem Kunden übersteigen, verpflichtet sich MOGEMA auf ausdrückliches schriftliches Verlangen des Kunden den 120% übersteigenden Abtretungsbetrag nachrangig freizugeben.

#### VIII. Haftung für Mängel:

Für Mängel des Vertragsgegenstandes haftet MOGEMA in vollem gesetzlichen Umfang, soweit dem Geschäftsführer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Darüber hinaus haftet MOGEMA bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, auf deren Erfüllung der Kunde aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung vertrauen darf, auch in Fällen leichter Fahrlässigkeit wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich und nach billigem Ermessen unterliegender Wahl von MOGEMA auszubessern oder neu zu liefern, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes – insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung – als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist MOGEMA unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ersetzte Teile werden bzw. bleiben im Eigentum von MOGEMA. Die Haftung von MOGEMA endet mit Ablauf der gesetzlichen Frist; bei Saisongegenständen jedoch frühestens mit Ablauf der ersten Einsatzzeit. Verzögern sich der Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme ohne Verschulden von MOGEMA, so erlischt die Haftung spätestens 12 Monate nach Gefahrübergang. Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung von MOGEMA auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die ihr gegen den Hersteller oder Lieferanten des Fremderzeugnisses zustehen.
2. Das Recht des Kunden, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 6 Monaten, spätestens jedoch mit Ablauf von 12 Monaten nach Gefahrübergang.
3. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder von ihm beauftragten Dritten, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten seitens des Kunden, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden von MOGEMA zurückzuführen sind, ferner falsche Angaben des Kunden oder seiner Berater über die betrieblichen und technischen Voraussetzungen sowie die chemisch-physikalischen Bedingungen für den Einsatz des Vertragsgegenstandes.
4. Zur Vornahme aller MOGEMA nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde nach Verständigung mit MOGEMA die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren, sonst ist MOGEMA von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismässig grosser Schäden, wobei MOGEMA sofort zu verständigen ist, oder wenn MOGEMA mit der Beseitigung des Mangels im Verzug ist, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von MOGEMA Ersatz der notwendigen Auslagen zu verlangen.
5. Von den unmittelbaren Kosten für die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung trägt MOGEMA – insoweit als sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt die Kosten des Ersatzstücks einschliesslich dessen Versandes.
6. Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Monate, sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Vertragsgegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Vertragsgegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.
7. Durch etwa seitens des Kunden oder Dritter unsachgemäss oder ohne vorherige MOGEMA Genehmigung vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Der Kunde hat zu beweisen, dass der aufgetretene und gerügte Mangel nicht durch den Eingriff hervorgerufen worden ist.
8. Weitere Ansprüche des Kunden, insbesondere Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit solcher Erfüllungsgehilfen, die nicht gleichzeitig Geschäftsführer sind, haftet MOGEMA nur in Höhe des typischerweise unter Berücksichtigung aller massgeblichen und erkennbaren Umstände voraussehbaren Schadens; eine Haftung für Folgeschäden, wie z.B. entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparung oder sonstige mittelbare Schäden, sowie für aufgezeichnete Daten, ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
9. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt. Der Kunde ist jedoch verpflichtet, Fehler oder Störungen, die vom Vertragsgegenstand ausgehen, umgehend ausdrücklich und schriftlich anzuzeigen und zu schildern. Gegebenfalls ist der Kunde verpflichtet, die Verwendung oder den Einsatz des Vertragsgegenstandes zu beenden. MOGEMA hat im Rahmen der Produkthaftung eine Produktüberwachungspflicht, welche nur durch vollständige und umgehende Fehlermeldung seitens des Kunden beachten kann. Soweit der Kunde diese umgehende und vollständige Mitteilungspflicht verletzt, bestehen gegenüber MOGEMA keinerlei

Produkthaftungsansprüche mit Ausnahme bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

#### A. Haftung für Nebenpflichten:

MOGEMA übernimmt die Haftung für das Verwendungsrisiko des Vertragsgegenstandes nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich von dem Geschäftsführer zugesagt, angekündigt oder entsprechend beraten worden ist. Soweit dann durch Verschulden von MOGEMA der gelieferte Gegenstand vom Kunden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Vertragsgegenstandes – nicht vertragsgemäss verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden die Regelungen der Abschnitte XIII/Nr.8-9 entsprechend.

#### B. Recht des Kunden auf Rücktritt:

1. Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn MOGEMA die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen von MOGEMA. Der Kunde kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Kunde ein Recht auf entsprechende Minderung der Gegenleistung.
2. Liegt Leistungsverzug im Sinne von § 5 dieser AGB vor und gewährt der Kunde der in Verzug befindlichen MOGEMA eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, und wird die Nachfrist von MOGEMA nicht eingehalten, so ist der Kunde zum Rücktritt berechtigt. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzugs oder durch Verschulden des Kunden ein, so bleibt dieser zur vollen Gegenleistung verpflichtet.
4. Der Kunde hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn MOGEMA eine ihr gestellte angemessene Nachfrist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich eines von ihr zu vertretenden Mangels im Sinne dieser AGB durch ihr Verschulden fruchtlos verstreichen lässt. Das Rücktrittsrecht des Kunden besteht auch bei Unmöglichkeit oder Unvermögen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung durch MOGEMA.
5. Ausgeschlossen sind, soweit gesetzlich zulässig, alle anderen weitergehenden Ansprüche des Kunden, insbesondere auf Wandlung, Kündigung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art und zwar auch von solchen Sachen, die nicht an dem Liefergegenstand selber entstanden sind.

#### C. Recht von MOGEMA auf Rücktritt:

Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne von V. dieser AGB, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb von MOGEMA erheblich einwirken, und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht MOGEMA das Recht zu ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Will MOGEMA vom Rücktrittsrecht gebrauch machen, so hat sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Kunden mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Kunden eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

#### IX. Gerichtsstand:

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Kunde Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz oder die Lieferung ausführende Zweigniederlassung von MOGEMA zuständig ist. MOGEMA ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden zu klagen. Soweit mit ausländischen Vertragspartnern Vertragsbeziehungen aufgenommen worden sind, gilt als anzuwendendes Recht im Falle von Streitigkeiten das der Bundesrepublik Deutschland. Auch hier gilt die vorgenannte Gerichtsstandsvereinbarung.

#### X. Schlussbestimmungen:

1. Sämtliche vertraglichen Vereinbarungen sind schriftlich abzufassen. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Auch die Aufhebung der Schriftform bedarf der schriftlichen Vereinbarung.
2. Sollte eine dieser vereinbarten Vertragsklauseln unwirksam sein, bleibt der Vertrag insgesamt dennoch bestehen. Die unwirksame Klausel soll durch die jeweils gesetzliche zulässige oder für diese Problemstellung vorgesehene Klausel ersetzt werden unter Berücksichtigung des ursprünglich intendierten wirtschaftlichen Zweckes.
3. Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis anfallenden Daten werden unter Beachtung der diesbezüglichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses gespeichert. Nach Ablauf sämtlicher aus diesem Vertragsverhältnis jemals laufender Fristen hat der Kunde Anspruch auf Löschung der Individualdaten.

Bankverbindungen: IBAN BIC

Kreissparkasse	DE56650501100000220330	SOLADES1RVB
Volksbank	DE22650910400136281001	GENODES1LEU
Unicredit	DE90600202902470111600	HYVEDENM473

Mogema-  
Gesellschaft m. b. H. für Molkerei- und Genussmittelmaschinen KG  
Postanschrift: Postfach 14 27, 88230 Wagen im Allgäu  
Hausanschrift: Pettermandstr. 18, 88293 Wangen im Allgäu  
Handels-Register-Nr.: HRA 620737

Telefon: 0 75 22 / 50 05  
Telefax: 0 75 22 / 84 81  
Ust.-IdNr.: DE 147 359 352  
Internet: [www.mogema.de](http://www.mogema.de)

Pers. haftende Gesellschafterin:  
Mogema-Verwaltungs-GmbH  
Handels-Register-Nr.: HRB 620178  
Geschäftsführer:  
Michael Schwärzler, Verena Schwärzler